

160822

Entwurf Verpackungsgesetz

Ihre E-Mail vom 10.08.2016

Wir:

VAFA – Verband Automaten-Fachaufsteller e.V. – GF 160822

Stellungnahme zu Verpackungsgesetz (als Anhang zu Begleitschreiben)

1. Getränkebecher als Verkaufsverpackung

Zitat §3 Abs. 2.1:

„...als Verkaufsverpackungen gelten auch Verpackungen, die erst in der Verkaufsstelle befüllt werden, um die Abgabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Serviceverpackungen)“

Anmerkung:

Hierunter fallen offensichtlich ebenso Getränkebecher aus Kunststoffen, Papier etc. – auch als Serviceverpackungen –, was auch aus Anlage 1, Nr. 1 b) und c) sowie den Beispielen hierzu Buchstabe b zu entnehmen ist.

Aus den Darstellungen ist, so auch aus der Aufzählung der Ausnahmen aus § 31, unseres Erachtens nicht zweifelsfrei ersichtlich, dass Getränkebecher für Heiß- bzw. Kaltgetränke, abgegeben aus Automaten, einer Pfandpflicht nicht unterliegen (in der Regel Größen 150ml, 180ml, 240-250ml, 330ml sowie auch kleinere z. B. für Espresso etc.). Selbstverständlich besteht für diese die Rücknahmepflicht mit der vorgeschriebenen anschließenden stofflichen Verwertung.

Auch in Bezug auf die Punkte § 31, 5 Absatz 7 f) bis i) erscheint uns hier immer noch eine Klarstellung und Vereinfachung im Sinne eines weniger aufwendigen und zweifelsfreieren Nachweises im Sinne von mehr Rechtssicherheit erforderlich.

Erläuterung:

Erfreulicherweise wurden Frucht- und Gemüsenektare ohne CO² ergänzt und fallen demnach so wie die Getränke Latte Macchiato, Cappuccino, Kakao mit bis zu 71% Milchanteil sowie die weiteren derartigen Milch-Mixgetränke offensichtlich nicht unter die Kriterien des Verp.-G., findet dieses hier somit nach § 31 Absatz 5 „keine Anwendung“.

Inwiefern jedoch der Letztvertreiber – hier also der Automatenaufsteller – dies bei der Abgabe überhaupt differenzieren und zweifelsfrei nachweisen kann, welchen Anteil Kaffee oder Suppe ausmachen oder inwieweit es sich um vorgenannte Milch-Getränke aus damit „befreiten“ Verpackungen handelte, darf bezweifelt werden. Diese offene Frage wird künftig wohl Anlass sein für rechtlichen Klärungsbedarf. Dies, zumal bei der Automatenaufstellung Outdoor-Platzierungen / Public-Vending gegenüber der bisher vornehmlich betrieblichen Aufstellung zunehmend an Bedeutung gewinnen werden.

Bitte berücksichtigen Sie diese Aspekte unbedingt. Danke.

2. Ein weiterer, kritisch zu hinterfragender Aspekt, sind die unter „Beispiele für Kriterium Buchstabe c“ genannten Kunststoffhüllungen. Leider ist hier auch in der neuen Version kein wirklichkeitsnaher und praktikabler Ansatz zu erkennen. Inwiefern hierunter z. B. auch die in einem Bereich unserer Branche vorkommenden Kunststoff-Capsules fallen, ist u. E. noch klarzustellen. Die Durchmesser: 27 bis 100 mm.

Erläuterung:

Fallen Capsules unter „Stoffgleiche Nichtverpackungen“ (§ 3 Abs. 9), da Sie einerseits zum Produktschutz, der weiteren Aufbewahrung und Weiterverwendung und auch zur Sicherstellstellung der weiteren Funktionsfähigkeit des gekauften Produktes verwendet werden?

Kunststoff-Capsules werden zudem auch eingesetzt aus hygienischen Gründen, insbesondere dann, wenn dies seitens der Öffentlichen Hand – meist nur regional begrenzt – eingefordert wird. Die Einkapselung wird dann nur bei Bedarf und meistens vom Letztvertreiber/Automatenaufsteller selbst in manueller Arbeit vorgenommen, was wir als Verband auch befürworten..

Es trüge hier erheblich zur Rechtssicherheit und Entbürokratisierung in unserer Branche bei, wenn Kunststoff-Capsules (für z. B. Kaugummikugelumhüllungen sowie dauerhafte Aufbewahrungsverpackungen) ausgenommen wären.

Zudem finden die Leerkapseln ob ihrer Konstellation häufig weitere Verwendung / Wiederverwertung und sind durchaus begehrt z. B. als Spardose (mit Schlitz) oder Behälter zur Aufbewahrung diverser Utensilien. Teilweise werden sie deshalb sogar schon mit Geldschlitz geliefert.

Es bietet sich hier folgerichtig an Capsules vom Entsorgungskreislauf auszunehmen, sofern dies nicht - für uns allerdings nicht erkennbar - bereits aus dem Text abzuleiten ist.